

# Kampfrichterordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V.

## Inhaltsverzeichnis:

Landeslizenzen	
§ 1 Allgemeines	Seite 1
§ 2 Kampfrichterwesen	Seite 1
§ 3 Anzahl	Seite 1
§ 4 Zulassung	Seite 1
§ 5 Prüfung	Seite 1
§ 6 Fortbildung	Seite 2
§ 7 Deaktivierung/Aktivierung von Landeslizenzen	Seite 2
§ 8 Einsatz der Kampfrichter und Listenführer	Seite 2
§ 9 Kleidung	Seite 2
§ 10 Sonstiges	Seite 2
§ 11 Inkrafttreten	Seite 2

## Landeslizenzen

### § 1 Allgemeines

Diese Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im Ju-Jutsu-Verband Bayern e.V. für den Wettkampfbereich.

### § 2 Kampfrichterwesen

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten

- a) des Landeskampfrichterreferenten
- b) der Kampfrichter

### § 3 Anzahl

Die Festlegung der Anzahl der Landeslizenzen obliegt dem Landeskampfrichterreferenten.

### § 4 Zulassung

Für den Erwerb der Landeslizenz ist mindestens der 2. Kyu Ju-Jutsu erforderlich.

Die theoretische und praktische Ausbildung gestaltet der Landeskampfrichterreferent.

Dazu ist ein Lehrgang auf Landesebene notwendig und mindestens ein Jahr der Einsatz als Kampfrichteranwärter auf Landesebene.

### § 5 Prüfung

Die Prüfung wird vom Landeskampfrichterreferenten zusammen mit zwei weiteren Prüfern durchgeführt.

Die Prüfung besteht aus:

- a) Einer schriftlichen Prüfung.  
Geprüft werden die Bereiche Kampfberegeln, Kampfrichterordnung, Auszüge aus der Sportordnung und aus der Jugendsportordnung, und Listenführung.
- b) Einer praktischen Prüfung.  
Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei Wettkämpfen.  
Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden.  
Er bleibt aber Anwärter und kann diesen Teil bei einer der nächsten Prüfungen wiederholen.  
Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die angestrebte Lizenz als Landeskampfrichter, gültig ab dem Prüfungstag und für die nächsten zwei Kalenderjahre.

## **§ 6 Fortbildung**

Um die Landeslizenz zu verlängern, muss jedes Jahr an einer Fortbildung auf Landesebene teilgenommen werden. Um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten sind jährlich mindestens zwei Einsatztage auf Landesebene notwendig.

## **§ 7 Deaktivierung/Aktivierung von Landeslizenzen**

Der Landeskampfrichterreferent kann in Übereinstimmung mit dem Wettkampfausschuss in begründeten Fällen (z. B. mangelnde charakterliche Eignung oder mangelhafte Leistungen) einem bereits lizenzierten Kampfrichter die Lizenz deaktivieren.

Die Lizenz kann durch einen erneuten Lehrgang und erneute Einsätze wieder aktiviert werden.

Darüber hinaus gelten Satzung und Rechtsordnung des JJVB.

## **§ 8 Einsatz der Kampfrichter und Listenführer**

a) Der Landeskampfrichterreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter und Listenführer der Veranstaltungen des JJVB verantwortlich.

b) Die eingesetzten Kampfrichter sollen am Tag der Veranstaltung nur als Kampfrichter und nicht zusätzlich in anderen Funktionen (z. B. Betreuer, Pressewart des Vereins usw.) eingesetzt sein.

## **§ 9 Kleidung**

Die Kleidung der Landeskampfrichter besteht aus:

- a) Einem weißen kurzen Hemd mit Ju-Jutsu-Emblem.
- b) Einer grauen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans).
- c) Graue/dunkle Socken oder weiße bzw. schwarze Hallensport- oder Mattenschuhe.
- d) Einer dunkelblauen Krawatte für Männer und Frauen; Frauen können alternativ einen dunkelblauen Schal tragen.

## **§ 10 Sonstiges**

Kampfrichter mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfveranstaltungen des JJVB freien Eintritt. Der Nachweis erfolgt durch den Kampfrichterpass.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt nach Beschluss des Verbandstages vom 28.04.2018 in Kraft.